

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.2004

Geschäftszahl

2001/09/0230

Rechtssatz

Die erbrachten Arbeitsleistungen des betriebsentsandten Ausländers sind nicht als kurzfristig im Sinne des § 18 Abs. 2 AuslBG anzusehen, hat dieser doch im Zeitraum Mitte Juli 1998 bis 6. November 1998 (regelmäßig) Fahrten durchgeführt. Demnach wurde die Dauer von kurzfristigen Arbeitsleistungen im Sinne des § 18 Abs. 2 AuslBG, die in der Regel deutlich unter einer Woche liegen, vorliegend überschritten (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 1. Juli 1998, Zl. 97/09/0215, und vom 5. November 1999, Zl. 98/19/0315).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2001/09/0081 E 21. Jänner 2004